



Strassenbauprojekt

Bändliweg

Bändlistrasse 20 bis Vulkanstrasse 110

Bau-Nr. 14006

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt im Bändliweg mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung der Oberfläche wurde vom 20. November bis 21. Dezember 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt ist eine Einwendung mit total drei Anträgen eingegangen, davon keine mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit drei vorliegenden Anträgen werden keine Anträge ganz oder teilweise berücksichtigt. Drei Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: Hindernisfreier Ausbau und Verschiebung der Bushaltestelle «Vulkanstrasse», bauliche Anpassung an die Tempo-30-Zone, Verschmälerung Fahrbahn und Verbreiterung Trottoir, Umsetzung Alleenkonzept, bauliche Trennung Fuss-/Veloverkehr beim Eingang der Velounterführung, Erneuerung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen.

2. Einwendungen

Einwendung:

Die Fahrbahnbreite des Bändliwegs von 6,1 Meter sei anzupassen und breiter zu gestalten. Der Kreuzverkehr, unter anderem mit Bussen des öffentlichen Verkehrs, solle dadurch erleichtert und flüssiger gestaltet werden.

Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Vulkanstrasse wurde am 20. Juli 2020 die Einführung einer Tempo-30-Zone rechtskräftig festgesetzt. Eine Verbreiterung der Fahrbahn, die

Bericht zu den Einwendungen

heute auf eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt ist, entspricht an dieser Stelle grundsätzlich nicht dem Charakter einer Tempo-30-Zone.

Eine etwaige Fahrbahnverbreiterung fiel weiterhin zu Lasten des Fussverkehrs sowie der Strassenbaumpflanzung. Der Bändliweg ist Teil des kommunalen Fusswegenetzes und des städtischen Alleenkonzpts, die in Abwägung zu den verkehrlichen Anforderungen eine Umsetzung verlangen. Gemäss Klimamodell zeigt der Bändliweg derzeit eine sehr hohe Wärmebelastung auf. Bäume tragen zusammen mit der Entsiegelung von Flächen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und werten den Strassenraum auf.

Die gewählte Fahrbahnbreite von 6,1 Meter berücksichtigt den Begegnungsfall LKW–LKW beziehungsweise Bus–Bus und ist normgerecht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Der Projektperimeter befindet sich in einer Industriezone. Der Schwerverkehr im Industriegebiet sei durch eine Tempobeschränkung unnötigerweise eingeschränkt. Einer Beschränkung des Tempolimits auf 30 km/h könne nicht gefolgt werden.

Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Vulkanstrasse und koordiniert gemäss § 16 StrG erfolgte am 10. Juni 2020 eine öffentliche Ausschreibung der Verkehrsvorschriften für den Bändliweg. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bändliweg wurde am 20. Juli 2020 rechtskräftig und ist nicht Bestandteil dieses Projekts.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Der neue Standort der Bushaltestelle auf Höhe Vulcano liege direkt im schwerpunktmässigen LKW-Fluss für Warenlieferungen und würde somit zu einem abrupten Abriss des Verkehrsflusses führen. Die Bushaltestelle sei an der Stelle zu belassen, wo sie heute bereits realisiert ist.

Stellungnahme:

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG SR 151.3 / VböV SR 151.34) ist die Stadt Zürich verpflichtet, die Zugänge zu den Bushaltestellen und Fahrzeugen hindernisfrei auszubauen. Bushaltestellen müssen einen autonomen Ein-/Ausstieg (d. h. ohne Hilfe des Fahrper-

sonals) für gehbehinderte Personen ermöglichen. Ein autonomer Ein-/Ausstieg kann für Rollstuhlfahrende und Personen mit Rollatoren nur mittels Haltekanten mit einer Höhe von 22 cm gewährleistet werden. Aufgrund der Zufahrten zum kantonalen Steueramt (Hausnummer 21) ist der hindernisfreie Ausbau der Bushaltestelle «Vulkanstrasse» in Richtung Schlieren am jetzigen Standort nicht möglich. Eine Zufahrt zum kantonalen Steueramt würde infolge der hohen Haltekante verhindert werden. Somit erfolgte die notwendige Verschiebung der Haltestelle an den südlichen Rand des Projektperimeters.

Im Bändliweg verkehrt die Buslinie 307, die die Vulkanstrasse derzeit im Halbstundentakt bedient. Die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss können somit als sehr gering eingeschätzt werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 1. November klc

Die Direktorin